



Verantwortlich: Holger Schölzel
Amt: Ordnungsamt

SITZUNGSVORLAGE

S/X/446

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	15.05.2025	8	ja
Samtgemeindeausschuss	19.05.2025	12	nein

Freistellung von Betreuerinnen und Betreuern von Kinder- und Jugendfeuerwehren für Zeltlager

Sachverhalt:

Das Nds. Brandschutzgesetz wurde am 12.11.2024 novelliert. Neu geregelt wurde u.a. ein Freistellungsanspruch für Betreuerinnen und Betreuer von Kinder- und Jugendlichen bei Feuerwehrezeltlagern.

Stellen Arbeitgeber ihre Beschäftigten zu diesem Zweck frei, können die Arbeitgeber beim Träger der Feuerwehr den Verdienstausfall geltend machen.

Nach dem Gesetzeswortlaut kann jeder Träger der Feuerwehr für sich entscheiden, in welchem personellen Umfang Freistellungen erfolgen können.

Die Verwaltung schlägt vor, den Umfang der Freistellung wie folgt zu regeln:

1. Ziel der Samtgemeinde Gellersen ist es, dass es allen Kinder- und Jugendfeuerwehren ermöglicht wird, an den Feuerwehrezeltlagern teilzunehmen. Hierfür ist die Samtgemeinde bereit, für eine notwendige Betreueranzahl die Arbeitgeber - sofern diese Lohnfortzahlung bei der Samtgemeinde Gellersen beantragen - zu entschädigen, unabhängig von der im Gesetz genannten „Höchstgrenze von 10 Tagen in zwei Jahren“.
2. In Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung von Jugendfreizeiten des Landkreises Lüneburg wird ein Betreuungsschlüssel von 1:8 (1 Betreuer für bis zu 8 Jugendliche) anerkannt (Beispiel 1:12 Kinder fahren zum Zeltlager = 2 Betreuer; Beispiel 2:20 Kinder fahren zum Zeltlager = 3 Betreuer). Bis zu dieser Höhe kann ein Erstattungsanspruch von der Samtgemeinde übernommen werden.
3. Bei einer Mischung aus Jungen und Mädchen ist darauf zu achten, dass jeweils ein männlicher und weiblicher Betreuer dabei ist (Beispiel 1:7 Kinder, 3 männlich und 4 weiblich = 1 Betreuer männlich, 1 Betreuer weiblich; Beispiel 2:12 Kinder, 4 männlich und 8 weiblich = 1 Betreuer männlich, 1 Betreuer weiblich).
4. Fahren mehrere Ortsfeuerwehren aus der Samtgemeinde zum gleichen Zeltlager, sollen sich die Betreuer, soweit möglich, auch untereinander unterstützen (Beispiel: JF A fährt mit 2 Mädchen und 1 Jungen, JF B fährt mit 3 Mädchen und 3 Jungen = insgesamt 5 Mädchen und 4 Jungen = insgesamt 9 Kinder mit zwei Geschlechtern = 2 Betreuer).
5. Bei der Auswahl der Betreuerinnen und Betreuern sind, soweit möglich, Personen auszuwählen, die von den Arbeitgebern „ohne Kostenerstattung“ freigestellt werden. Dies entlastet die Budgets der Ortsfeuerwehren.

6. Bei der Planung und Organisation der Zeltlager achten die Feuerwehren auf diese Höchstgrenzen.

Die detaillierten Regelungen sowie Gesetzesbegründungen können der Anlage entnommen werden. Da es sich hier um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung handelt, bedarf es eines Beschlusses des Samtgemeindeausschusses.

Dieser Vorschlag wurde im Vorwege mit dem Gemeindebrandmeister abgestimmt. Dieser stimmt der oben beschriebenen Regelung zu.

Hinweis:

Das Land Niedersachsen zahlt den Trägern der Feuerwehren eine Pauschale, die sich an einer Freistellung von 10 Arbeitstagen innerhalb von zwei Kalenderjahren pro Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr bemisst. Diese Pauschale, die im Rahmen des Konnexitätsprinzips gewährt wird, ist aus Sicht der Verwaltung nicht auskömmlich, um verlässlich sicherzustellen, dass jede Kinder- und Jugendfeuerwehr an Zeltlagern teilnehmen kann. Daher wurde der o. g. Vorschlag entwickelt.

Beschlussempfehlung:

Der Samtgemeindeausschuss stimmt dem Vorgehen zu.

Anlage(n):

- Vermerk zur Freistellung von Betreuerinnen und Betreuern von Kindern und Jugendlichen auf Zeltlagern